

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 594), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV.NW. S. 914, SGV.NW. 2061), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.6.1978 (GV.NW. S. 268, SGV NW. 610), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 9.12.1980 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht. ^{*19}

§ 1 ^{*18, 19}

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Bad Münstereifel betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2-4 dieser Satzung.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2 ^{*1, 18, 19}

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der innerhalb geschlossener Ortslagen liegenden Gehwege wird den Eigentümern auferlegt, deren Grundstücke an diese angrenzen und durch diese erschlossen werden.

- (2) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Fahrbahnmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bad Münstereifel mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3^{*17, 18}

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Die Gehwege sind am Samstag einer jeden Woche, und zwar in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03 bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern (Sommer-/Besenreinigung). Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so ist die Reinigung am letzten Werktag der Woche durchzuführen. Für die nach § 2 Abs. 2 zur Fahrbahnreinigung Verpflichteten gilt die vorstehende Regelung entsprechend.
- (2) Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (3) Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Sie dürfen nicht vor Nachbargrundstücken, in Kanälen, Sinkkästen, Durchlässen und Rinnenläufen oder auf oberirdischen Vorrichtungen, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, abgelagert werden.
- (4) Die Gehwege sind von den Anliegern in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Eis freizuhalten. Die freizuhaltenden Flächen sind so aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehend begehbare Fläche gewährleistet ist. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Gemeindliche Flächen, die bepflanzt oder begrünt sind, besonders Baumscheiben, dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (5) In der Zeit von 7.00 Uhr an Werktagen und 8.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tage werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr zu beseitigen.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 ^{*7}

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück.
- (2) Das Grundstück wird von der gereinigten Straße erschlossen, wenn von der Straße rechtlich und tatsächlich für Fahrzeuge oder aber auch nur fußläufig eine Zugangsmöglichkeit besteht und dadurch die Möglichkeit einer innerhalb geschlossener Ortslagen üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes schlechthin eröffnet wird.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Bad Münstereifel erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Bad Münstereifel.

§ 6 ^{*12}

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 10,00 EURO. Sie beträgt bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung höchstens 500,00 EURO, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 250,00 EURO. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1978 (BGBl. I S. 1645). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel vom 19.3.1979 und die Satzung über die Reinigung der Gehwege innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Bad Münstereifel vom 20.12.1978 außer Kraft.

*1 § 2 Absatz 5 geändert durch die „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung)“ vom 10.12.1980.
Rückwirkend in Kraft getreten am 1. Januar 1982.

*7 § 4 geändert durch die „7. Satzung vom 20.12.1994 zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980“; in Kraft getreten am 01.01.1995.

*12 § 6 geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 05.07.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.

*17 § 3 geändert durch die 17. Satzung vom 01.04.2014 zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980, in Kraft getreten am 05.04.2014

- *18 §§ 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 5 geändert durch die 18. Satzung vom 13.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980, in Kraft getreten am 16.12.2017
- *19 Präambel, §§ 1, 2, geändert durch die 19. Satzung vom 09.07.2025 zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980, in Kraft getreten am 19.07.2025

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 594), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV.NW. S. 914, SGV.NW. 2061), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.6.1978 (GV.NW. S. 268, SGV NW. 610), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 9.12.1980 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht. *19

§ 1 *18, 19

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Bad Münstereifel betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2-4 dieser Satzung.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2 *1, 18, 19

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der innerhalb geschlossener Ortslagen liegenden Gehwege wird den Eigentümern auferlegt, deren Grundstücke an diese angrenzen und durch diese erschlossen werden.

- (2) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Fahrbahnmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bad Münstereifel mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3^{*17, 18}

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Die Gehwege sind am Samstag einer jeden Woche, und zwar in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03 bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern (Sommer-/Besenreinigung). Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so ist die Reinigung am letzten Werktag der Woche durchzuführen. Für die nach § 2 Abs. 2 zur Fahrbahnreinigung Verpflichteten gilt die vorstehende Regelung entsprechend.
- (2) Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (3) Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Sie dürfen nicht vor Nachbargrundstücken, in Kanälen, Sinkkästen, Durchläßen und Rinnenläufen oder auf oberirdischen Vorrichtungen, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, abgelagert werden.
- (4) Die Gehwege sind von den Anliegern in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Eis freizuhalten. Die freizuhaltenden Flächen sind so aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehend begehbare Fläche gewährleistet ist. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Gemeindliche Flächen, die bepflanzt oder begrünt sind, besonders Baumscheiben, dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (5) In der Zeit von 7.00 Uhr an Werktagen und 8.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tage werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr zu beseitigen.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 ^{*7}

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück.
- (2) Das Grundstück wird von der gereinigten Straße erschlossen, wenn von der Straße rechtlich und tatsächlich für Fahrzeuge oder aber auch nur fußläufig eine Zugangsmöglichkeit besteht und dadurch die Möglichkeit einer innerhalb geschlossener Ortslagen üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes schlechthin eröffnet wird.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Bad Münstereifel erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Bad Münstereifel.

§ 6 ^{*12}

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 10,00 EURO. Sie beträgt bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung höchstens 500,00 EURO, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 250,00 EURO. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1978 (BGBl. I S. 1645). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel vom 19.3.1979 und die Satzung über die Reinigung der Gehwege innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Bad Münstereifel vom 20.12.1978 außer Kraft.

*1 § 2 Absatz 5 geändert durch die „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung)“ vom 10.12.1980.
Rückwirkend in Kraft getreten am 1. Januar 1982.

*7 § 4 geändert durch die „7. Satzung vom 20.12.1994 zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980“; in Kraft getreten am 01.01.1995.

*12 § 6 geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 05.07.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.

*17 § 3 geändert durch die 17. Satzung vom 01.04.2014 zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980, in Kraft getreten am 05.04.2014

- *18 §§ 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 5 geändert durch die 18. Satzung vom 13.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980, in Kraft getreten am 16.12.2017
- *19 Präambel, §§ 1, 2, geändert durch die 19. Satzung vom 09.07.2025 zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980, in Kraft getreten am 19.07.2025